

40. CDH-Vertriebsbarometer: Weitere Verschlechterung der Lage bei rückläufigen Umsätzen, aber weniger pessimistische Erwartungen

Im 40. Online-Vertriebsbarometer im Juli 2024, wurde die aktuelle Geschäftslage zum ersten Mal seit langem von einem etwas größeren Anteil der teilnehmenden Handelsvertreter mit schlecht (30,8%) als mit gut oder sehr gut (28,9%) beurteilt. Die positiven Beurteilungen waren gegenüber dem vergangenen Frühjahr erneut deutlich rückläufig, während der Anteil negativer Beurteilungen entsprechend anstieg. Der Anteil der befriedigenden Bewertungen sank dagegen nur geringfügig auf 40,3%.

Der Rückgang positiver Beurteilungen gilt in gleichem Maße auch für die jeweilige Branchenlage. Der gegenüber dem Frühjahr nahezu unveränderte Anteil der schlechten Beurteilungen (34,4%) der Branchenlage übertrifft nun die der rückläufigen guten und sehr guten (14%) bei weitem. Eine absolute Mehrheit der Teilnehmer von 51,6% beurteilt allerdings die Lage ihrer Branche mit befriedigend.

Die kurzfristigen und mehr noch die langfristigen Geschäftsaussichten werden dagegen weniger kritisch beurteilt als im letzten Frühjahr, wobei die langfristigen Perspektiven sogar von weit mehr Teilnehmern optimistisch (36,2%) als pessimistisch (12,7%) gesehen werden. Kurzfristig erwartet dagegen nur knapp jeder Zehnte eine Verbesserung, nahezu jeder dritte Teilnehmer dagegen eine Verschlechterung. Die wichtigsten Ergebnisse finden Sie unter <https://cdh.de/news-presse/vertriebsbarometer/>

Neues zur geplanten EU-Zahlungsverzugs-Verordnung

Die EU-Kommission hatte im Herbst 2023 einen Verordnungsvorschlag erarbeitet, womit EU-weit dem Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr entgegengewirkt werden soll. Die Verordnung soll die bisher geltende Richtlinie ersetzen und die Regelungen zum Zahlungsverzug verschärfen. Nunmehr wurden Änderungen vorgenommen, die noch im April zur Abstimmung kommen.

Nach Widerspruch vieler Verbände und Wirtschaftsakteure hat sich der EU-Binnenmarktausschuss am 20. März 2024 auf eine gemeinsame abgeschwächte Position geeinigt.

So sah der ursprüngliche Vorschlag unter anderem eine Obergrenze von 30 Tagen für die vertragliche Vereinbarung von Zahlungsfristen vor (bisher 60 Tage), wobei – anders als bisher – keine Ausnahmen mehr zulässig sein sollten.

Nunmehr sind im Berichtsentwurf zur geplanten EU-Zahlungsverzugsverordnung die Festschreibung der allgemeinen Zulässigkeit von bis

zu 60 Tagen Zahlungsziel im B2B-Bereich, bei entsprechender vorheriger Vereinbarung und sogar bis zu 120 Tagen für Saisonartikel und Produkte mit niedrigem Warenumsatz, wobei hierfür konkrete Produktgruppen festgeschrieben werden sollen.

Der Berichtsentwurf, der mit 33 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen wurde, wird nun auf der Plenartagung vom 22. bis 25. April zur Abstimmung gestellt und wird den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung darstellen. Das Dossier wird vom neuen Parlament nach den Europawahlen vom 6. bis 9. Juni weiterverfolgt werden.

Die entsprechende Stellungnahme der CDH zum ursprünglichen Entwurf finden Sie unter <https://cdh.de/wp-content/uploads/2023/10/CDH-e.V.-Stellungnahme-zum-Vorschlag-einer-Verordnung-zur-Bekämpfung-von-Zahlungsverzug-im-Geschäftsverkehr.pdf>

Neue Wirtschafts-Identifikationsnummer kommt

Die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) wird an wirtschaftlich Tätige ab Herbst 2024 vergeben werden. Dies umfasst natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, ebenso wie juristische Personen und Personenvereinigungen. Die W-IdNr. wird aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern bestehen und damit in ihrer Form der USt-IdNr. entsprechen.

Die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifizierung des wirtschaftlichen Bereichs im Gegensatz zum privaten Bereich von wirtschaftlichen Akteuren. Die Vergabe der W-IdNr. beginnt ab Herbst 2024 und wird von der Finanzverwaltung durchgeführt. Wer mehreren unternehmerischen Tätigkeiten nachgeht, wird zudem für jede Einzelne davon eine eigene W-IdNr. erhalten. Dies soll der Abgrenzung der einzelnen Geschäftsfelder dienen.

Damit haben Steuerpflichtige bald bis zu vier steuerlich relevante Nummern:

- Die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID), die der eindeutigen Zuordnung von Steuerdaten zu einer steuerpflichtigen Person dient;
- die Steuernummer, unter der das FA die Steuerakten führt und die von der Steuer-Identifikationsnummer eigentlich einmal abgelöst werden sollte;
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die der eindeutigen Identifizierung gegenüber anderen Unternehmen im EU-Binnenmarkt dient und schließlich;
- und die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer.